gemäß Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie des betreffenden Mitgliedstaats eröffnet werden können, wobei eine Ausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Italienischen Republik wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland ein zollfreies Kontingent von 14000 Tonnen für Thunfisch, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Konservenindustrie, der Tarifnummer ex 03.01 B I b des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware aus anderen Mitgliedstaaten oder den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar eingeführt wird, und bei dieser Ware die Bedingungen für die Gewährung einer für sie vorgesehenen Vorzugsbehandlung erfüllt sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 4. Oktober 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Kabeljau, einschließlich Stockfisch und Klippfisch, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, an die Italienische Republik

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(66/604/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben der Italienischen Republik vom 18. Mai 1966, mit dem diese für das Jahr 1967 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents in Höhe von 45000 Tonnen für Kabeljau, einschließlich Stockfisch und Klippfisch, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, der Tarifnummer 03.02 A I b des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anhang II zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Italienische Republik hat vor dem 1. Januar 1962, d. h. vor der ersten Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs, diese Fische zollfrei eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 13 v. H.

Die italienischen Statistiken über diese Fische ergeben folgendes Bild:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966 (2 Monate)
Gesamteinfuhren	48 778	55 558	53 214	49 771	48 127	46 804	4 383
davon aus:							
— dritten Ländern	36 186	36 630	42 506	39 460	36 944	36 521	3 508
— EWG-Ländern	12 592	18 928	10 708	10 311	11 183	10 283	875
Erzeugung und Ausfuhr	keine oder unbedeutend						

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die sich für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs bestand, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft ergeben können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis auf dem Gebiet der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien von Artikel 29 anwenden.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist vor allem bestrebt, den Verbrauch von Kabeljau einschließlich Stockfisch und Klippfisch, aus Erwägungen sozialer Art zu möglichst niedrigen und gleichbleibenden Preisen aufrechtzuerhalten und darüber hinaus zu fördern und daher eine Erhöhung seiner eigenen Zollsätze zu vermeiden.

Hinsichtlich der rationellen Entwicklung des Fischfangs innerhalb der Gemeinschaft wird darauf hingewiesen, daß die Anlandungen von Kabeljau durch die EWG-Flotten gegenwärtig zur Deckung des italienischen Bedarfs nicht ausreichen und auch zumindest in nächster Zukunft nicht ausreichen werden.

Diese Lage läßt erkennen, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat Schwierigkeiten entstehen, die eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Im übrigen wirkt sich diese Abweichung günstig auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern aus.

Es liegen noch nicht alle für die Festsetzung der Kontingentsmenge und der Höhe des Kontingentszollsatzes notwendigen Angaben vor. Vor allem ist es zur Zeit noch zu früh, die ausfuhrfähigen Mengen der übrigen Mitgliedstaaten so genau wie möglich zu veranschlagen. Unter diesen Umständen ist es angebracht, unbeschadet der später gewählten Gesamtlösung im Augenblick bei der im GATT konsolidierten zollfreien Kontingentsmenge von 34000 Tonnen zu bleiben.

In den vorliegenden Unterlagen findet sich kein Hinweis, der darauf schließen läßt, daß die Gewährung dieses Zollkontingents im genannten Umfang schwerwiegende Störungen auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der vorstehend geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente nach Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Abnehmer bzw. Verbraucher des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden dürfen, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Italienischen Republik wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Inland für Kabeljau, einschließlich Stockfisch und Klippfisch, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, der Tarifnummer 03.02 A I b des Gemeinsamen Zolltarifs, ein zollfreies Zollkontingent von 34000 Tonnen gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 4. Oktober 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für bestimmte Saatkartoffelsorten an die Italienische Republik

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(66/605/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben der Italienischen Republik vom 18. Mai 1966, mit dem diese für 1967 die Gewährung eines Zollkontingents zum Zollsatz von 1,5 v. H. in Höhe von 10000 Tonnen für Saatkartoffeln der Sorten „Krasava", „Ackersegen", „Sieglinde", „Majestic" und „Kennebec" der Tarifnummer ex 07.01 A I des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Italienische Republik hat vor dem 1. Januar 1962, d. h. also vor der ersten Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs, diese Erzeugnisse zollfrei eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 10 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat folgende statistische Angaben übermittelt:

(In Tonnen)

Einfuhren	Insgesamt	EWG	Drittländer
1961	26 339	14 898	11 441
1962	51 850	33 959	17 891
1963	27 565	26 220	1 345
1964	41 978	34 991	6 987
1965	65 724	55 745	9 979

In diesen statistischen Angaben sind auch solche Saatkartoffeln erfaßt, die den beantragten Sorten und Qualitäten, welche für bestimmte Gebiete Italiens mit speziellen Klima- und Bodenverhältnissen besonders geeignet sind, nicht entsprechen. Bezüglich der Sorten und Qualitäten, die Gegenstand dieses Antrags sind, ist die Italienische Republik der Ansicht, daß sie auf Einfuhren aus dritten Ländern angewiesen ist und daß sich der Bedarf